

Halle und Umgebung.

Halle, den 14. August 1917.

Amtlicher Teil.

Speise-Kübel-Verkauf.

Am Mittwoch, den 15. August 1917, wird auf dem städtischen Markt in der Hofmännische Speise-Kübel verkauft, und zwar: normittags von 8-12 Uhr auf die Nr. 60 01-65 000 nachmittags von 2-6 Uhr auf die Nr. 65 001-70 000 der alten Lebensmittelleiste.

Marmelade.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. 1916, d. Nr. 1915 wird der Verkauf von Marmelade der Stadt überwiesenen Marmelade I wie folgt geregelt:

Der Verkauf beginnt am Mittwoch, den 15. August 1917. Für jede Person eines Haushalts kann ein halbes Pfund verabfolgt werden. Der Verkaufspreis beträgt 72 Pfennig für das Pfund.

Die Käufer sind verpflichtet, bei denjenigen Verkäufern die Marmelade I einzukaufen, bei welchen sie für den Bezug von Kolonialwaren in die Kundenlisten eingetragen sind.

Die Abgabe hat unter Verrechnung der Marke 84 des Warenzeichengesetzes VIII zu erfolgen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, die Marken zu Hunderten gebündelt im Stadt-Ernährungsamt, Marktplatz 22, erstes Obergeschoss (Saal links), binnen 8 Tagen unter Angabe ihres Reisefahrscheins anzureichen.

Zwischenhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 17 der Verordnung vom 25. Sept. bzw. 4. Nov. 1915.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung der Reichshilfe für Gemüse und Obst Berlin, vom 29. Juli 1917 über Bezug von Gemüsen wird dahin richtig gestellt: „Die von der Reichshilfe für Gemüse und Obst unmittelbar zu liefernden Gemüsen sind Auslassensorte und nicht von den Anbietern direkt, sondern durch die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Magdeburg, Kaiserstraße 65, anzufordern.“

Bekanntmachung.

Respektvolle Verträge gegen die Bestimmung im § 8 Abs. 2 unserer Verordnung über die Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl vom 25. Januar 1916 geben erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Haushaltungsvorstände verpflichtet sind, Veränderungen in der Kopfzahl der Haushaltungen mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen bei der zuständigen Brotmessen-Ausschussteile anzugeben.

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Neue Erzeuger-Höchstpreise.

Die Preiskommission für die Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Magdeburg hat folgende neuen Erzeuger-Höchstpreise festgesetzt, welche vom 15. August ab gelten:

Table with 2 columns: Item description and Price. Includes items like 'Für Erbsen - Einheitspreis', 'Für Bohnen', 'Für Karotten', etc.

Die übrigen Preise für Obst und Gemüse bleiben unverändert. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

König Ferdinand von Bulgarien zu Haus.

(Zum dreihundertjährigen Regierungs-Jubiläum. 14. August.) Von Paul Lindenber.*

Wenig nach der am 22. August 1887, dem Tage seines Eintreffens in Sofia, erfolgten Übernahme der Regierung war es das Bestreben des jungen Fürsten, sich sein Heim bei heftig ausgefallenen und es einer geringen warmen Gastfreundschaft anzupassen. In der Ausförmung gelangten die künstlerischen wie naturwissenschaftlichen Neigungen des Bewohners zur vollen Geltung.

In der unteren Halle des allmählich vielfach umgewandelten und vergrößerten Palais erblicken wir mancherlei Jagdbeute des Königs, ausgelegte Bären, Adler und sonstige Raubvögel von ungewöhnlicher Größe, auch ältere und neuere Waffen bulgarischer Gepräge. In den oberen Sälen und Gemächern herrscht der anmutige Still des Rokoko vor, in gewählter Abmischung der einzelnen Räume, mit wertvollen Gemälden französischer, spanischer, deutscher, österreichischer, bulgarischer Künstler, mit den zeitgenössischen Porträts vieler Männer, deren Namen die Weltgeschichte nennt, vieler Frauen, die sich durch geistige Bedeutung und Schönheit auszeichnen.

Warmherzig berührt die überall sich zeigende Verehrung des Königs für seine Eltern, mehrfach treffen wir auf ihre auch künstlerisch hervorragenden Bildnisse und Büsten, neben den Andenken an Freunde, an Weisen, an bedeutsame Bewegungen und Ereignisse, die er überall selbst angeordnet. Und mannigfach vermischen sich die Erinnerungen an die hervorragenden Männer der bulgarischen Abkunft mit jenen der französischen mütterlicherseits. Ein großer Wandbildnis ist aus goldtarrenden Metallrahmen hergestellt, die bei der Krönung König Ludwigs XV. ergänzt; zu jenem Porträt

* Zum dreihundertjährigen Regierungs-Jubiläum des Königs gibt Paul Lindenber eine reich illustrierte Biographie des Königs, die er als bester Beurteiler, als „König Ferdinand von Bulgarien“ (Verlagsanstalt: Herbig & Co., Carl Hamann, Leipzig, Lorenzstr. 43/44, 200 Seiten, mit 200 Abbildungen.) Das hier angedeutete, hübsch ausgestattete Buch enthält allgemein viel Neues und Schönes, in vorzüglicher wie politischer Beziehung; dem Verfasser standen für den Text wie für die Abbildungen sehr gute Quellen zur Verfügung. Die obige Plauderei bildet einen Teil eines der zwölf Hefchen.

Einschränkung des Gasverbrauches.

Durch Verordnung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 26. Juli 1917 ist mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit, die Gaswerke in dem zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Gas notwendigen Umfang mit Kohle beliefern zu können, verboten worden:

- 1. die Ausführung neuer Hausanschlüsse, 2. von Neubestellungen, 3. „Aufstellung“ von Gasbädern, 4. „Aufstellung“ von Gaswärmern.

Durch Bekanntmachung vom 11. August 1917 erläßt nun weiter der Vertrauensmann des Reichskommissars für Elektrizität und Gas für das Versorgungsgebiet des städtischen Gaswerkes Ortsvorschriften, nach denen der Gasverbrauch bis auf weiteres auf höchstens 80 % bei in der gleichen Zeit des Vorjahres verbrauchter Menge eingeschränkt wird; gleichzeitig wird der Gebrauch von Gaswärmern — auch wenn sie mit Gasbädern kombiniert sind — und das Brennen von Leuchtlampen und Kocheinrichtungen zu Raumbeheizungszwecken verboten. Diese Vorschriften haben auch für die triegswirtschaftlichen Betriebe Gültigkeit. So einschränkend diese Anordnungen sowohl im Haushalt als in der Industrie bei der bestehenden Knappheit an anderem Brennmaterial empfunden werden mögen, so darf doch im vaterländischen wie im eigenen Interesse der Gasverbraucher genaue Beachtung derselben erwartet werden, damit nicht eintretender Kohlemangel zu noch weit fühlbareren Einschränkungsmaßnahmen zwingt. Auf die Strafen, welche Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas neben der Auflage der Zahlung eines Aufgebotes von 50 Pf. für jedes zuviel verbrauchte Kubikmeter Gas nach sich ziehen, sei besonders hingewiesen.

Zu der Frage, in welcher Weise die angeordnete Einschränkung des Gasverbrauches herbeigeführt werden kann, verweisen wir wiederholt auf die Verwendung der Kochhitze. Der weitaus größte Gasverbrauch im Haushalt entfällt auf den Gebrauch des Gasofens, so daß hier in erster Linie bei verständiger Behandlung des Kochers selbst und ausgiebiger Benutzung der Kochhitze Ersparnisse erzielt werden können. Anweisungen zur Selbstanfertigung und Benutzung der Kochhitze sind in der Ortsvorschrift, in der Geschäftsstelle der Installations-Gesellschaft, Salzgrabenstraße 1 und bei der Verwallung der Gas- und Wasserwerke käuflich zu haben. In zweiter Linie muß zur Regel werden, daß auch in größeren Wohnungen nie mehr als höchstens 2 Leuchtlampen gleichzeitig brennen. Eine weitere, nicht unerhebliche Ersparnis ist vielfach dadurch zu erzielen, daß kleinere — Zylinder oder Micro — Brenner verwendet werden.

Normale Hängelichtbrenner (100 Kerzen) lassen sich leicht durch Einlegen feinerer, sogen. Kombinationsbüden in solche von 50 Kerzen mit entsprechend geringerem Gasverbrauch umändern.

Verbraucher, welche erst nach dem 11. August 1916 neu hinzugezogen sind, werden sich zwecks Feststellung der für sie zulässigen Verbrauchsmenge an uns für alle übrigen Abnehmer ergibt sich der vorläufige Verbrauch aus der betr. Rechnung des Vorjahres. Die Ueberwachung des Verbrauches dürfte bei einiger Übung in der Ableitung des Gasmeserzählwerkes, die sich jeder Gasverbraucher nimmere anzeigen muß, keine Schwierigkeiten bereiten. Gegebenenfalls werde man sich an die Arbeiter, die angeordnet sind, den Gasabnehmern die etwa notwendige Unterweisung in der Ableitung der Zählwerte zu erteilen.

Bekanntmachung.

Gemäß Ziffer 3 der Verordnung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 26. Juli 1917 werden hiermit

für das Versorgungsgebiet des städtischen Gaswerkes Halle nachstehende Vorschriften erlassen.

Der Verbrauch von Gas wird auf höchstens 80 Prozent bei in der gleichen Zeit des Vorjahres verbrauchter Menge beschränkt.

Die zulässige Verbrauchsmenge neu hinzugezetzter Abnehmer wird vom Gaswerk nach dem Verbrauch vorhandener, gleichartiger Abnehmer festgesetzt.

Der Gebrauch von Gaswärmern ist verboten.

Das Brennen von Leuchtlampen und Kocheinrichtungen zu Raumbeheizungszwecken ist verboten.

Bei Ueberziehung der unter 1 angegebenen Verbrauchsmengen hat der Abnehmer an das Gaswerk je Kubikmeter ein Aufgebot von 50 Pf. zu bezahlen. Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften unter 1-3 berechnen das Gaswerk außerdem zur Ueberprüfung der Zulicung; auch haben Zuwiderhandlungen die unter Ziffer 7 der Verordnung des Reichskommissars vom 26. Juli 1917 angeordnete Strafe zu gewärtigen.

Diese Vorschriften treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle, den 11. August 1917.

Im Auftrage des Reichskommissars für Elektrizität und Gas: Der Vertrauensmann: S c h m i d t,

Direktor der städtischen Gas- und Wasserwerke.

Bekanntmachung.

Gemäß Ziffer 3 der Verordnung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 26. Juli 1917 werden hiermit für das Versorgungsgebiet des Gaswerkes Giebichenstein nachstehende Vorschriften erlassen.

Der Verbrauch von Gas wird auf höchstens 80 Prozent bei in der gleichen Zeit des Vorjahres verbrauchter Menge beschränkt.

Die zulässige Verbrauchsmenge neu hinzugezetzter Abnehmer wird vom Gaswerk nach dem Verbrauch vorhandener, gleichartiger Abnehmer festgesetzt.

Der Gebrauch von Gaswärmern ist verboten.

Das Brennen von Leuchtlampen und Kocheinrichtungen zu Raumbeheizungszwecken ist verboten.

Bei Ueberziehung der unter 1 angegebenen Verbrauchsmengen hat der Abnehmer an das Gaswerk je Kubikmeter ein Aufgebot von 50 Pf. zu bezahlen. Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften unter 1-3 berechnen das Gaswerk außerdem zur Ueberprüfung der Zulicung; auch haben Zuwiderhandlungen die unter Ziffer 7 der Verordnung des Reichskommissars vom 26. Juli 1917 angeordnete Strafe zu gewärtigen.

Diese Vorschriften treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle, den 11. August 1917.

Im Auftrage des Reichskommissars für Elektrizität und Gas: Der Vertrauensmann: E. O p p e r m a n n,

Leuchtpetroleum erst ab 17. September.

Amtlich.

Berlin, 13. August.

Da bei dem fühlbaren Mangel an Leuchtöl im Hmbst

hat Ludwig XVI. gesehen, jenen zierlichen Schuß hat Maria Antoinette während ihrer letzten Tage getragen, aber auch das Glas ist vorhanden, aus welchem Napoleon bei Austerlitz getrunken, und eine Standarte Condos, neben einer Fülle kunstvoller altertümlicher Silbergeräte.

Überhört von den vielfachen Veränderungen blieb das dunkel tapeterte, mit lauchigen Ecken versehene Arbeitsgemach des Königs, das stets aus reichem mit frischen Blumen geschmückt ist. Dort, bei einfacher Seid, kommt aus der Loge des alten Wiener Bürgermeisters, des der junge Koburgener Prinz so gern besuchte, auch jenes schlichte Kabinet erinnert an seine ionische Kindheit. Auf dem großen Schreibtische zahllose Bilder, Photographien, Miniaturen jener, die dem Herzen des Königs nahe stehen, unter einem Bild seiner Mutter, das sie mit dem Abzeichen ihres bulgarischen Regiments darstellt, die Widmung: „Meinem geliebten Sohne sein treuester Soldat.“ Auch das Schreibpult und der Papierkorb des Battenbergers, der einst im gleichen Zimmer gearbeitet, ist erhalten, neben Bübelen aller Epochen und mancherlei Bildern wie Sälen aus dem Elternhause des Königs, die ihrer so viel bebaut; wunderroß ist der Blick aus den Fenstern auf den Hofplatz.

Oft genug ist der König in diesem Gemach bis in die Nacht hinein tätig, jene Maßregeln an einem kleinen runden Tischchen einnehmen, falls die Arbeit drängt. Inermüdet prüft er neue Gesetze, liest Eingaben, entwirft politische Rundgebungen und Zirkularnoten, beschliffigt sich mit miltärischen Studien, mit Studium der Inasirrie, der Fortwirtschafr, des Gartenbaues, studiert statistische Tafeln, führt einen regen politischen Briefwechsel, liest, plant und denkt, das kleine silberne Kreuz, das an einem silbernen Ketten aus seinen Hals hängt, mit der schmalen, weißen Hand umfassen. Häufig dauern die Wachen bis in die Nacht hinein oder liegt der König einige wenige Gänge bei sich, die er meist aus politischen Gründen zu sich geladen. Er hat auf der Palette seines Wesens und Strebens alle Farben und weiß sie einzeln oder in guter Mischung zu gebrauchen, funkelnd, mild oder schimmernd, wie die Edelsteine, die auf einem Schreibtische liegen und an deren Anblick er sich erfreut, Saphire, Rubinen, Smaragden, Opale. Es ist die echte und rechte Künstlerfreude an den Schöpfungen der Natur, die ihn schon von früh an betrauert, daß man ihn im vaterländischen Hause den „Heinen Professor“ genannt.

Treue und Dankbarkeit gehören zu den Charaktereigenschaften des Königs, der für alles Gute und Freundliche, das ihm je erwiesen wurde, ein ausgezeichnetes Gedächtnis hat.

Erwartet er Besuch, die im Palais Aufenthalt nehmen, so überwaht er vorher die Einrichtung der Zimmer, läßt besondere Bilder aufhängen und sucht aus seiner Bibliothek Bücher heraus, die das Interesse seiner Gäste erwecken könnten, sorgt für gewählten Blumen- und Pflanzenzucht. — Gewiß wählt er die Geschenke stets selbst aus, immer beherkt, den Betreffenden eine besondere Ueberachtung und Freude zu bereiten, ihnen Gesmack zu treffen.

Um seine treuen Diener bestimmet er sich in eingehendster Weise, ist der Vertraute ihrer Freuden und Leiden, hilft ihnen, wie und wo es nur geht. Mehrere von ihnen nahmen an der Fahrt des Königspaars nach Konstantinopel im Frühling 1910 teil. In einem eigenen Wagen folgten sie den Gefährten mit dem Königspaar und der Begleitung deselben. Bei einzelnen Scharnwürdigkeiten rief sie der König heran und machte sie, so in der Dagia Sophia, auf dies und jenes aufmerksam.

In Sofia war's einmal, bei einer größeren Festlichkeit. Da erschien im Palais auch ein Gast, dessen Kleidung nicht für die Teilnahme an der Hofball berechnete war; man ludte ihn schon an der Thürhalle zurückhalten, aber er ließ sich nicht abweisen und zeigte die richtig ausgesuchte Einladungskarte vor. Vor dem Eintritt in die Festgemächer neuer Aufseher, man fragte ihn, wer dieser Unbekannte in der ungeeigneten Kleidung wäre, und die Offiziere vom Dienst verlegten ihm den Weg. Neues Erkundigen, neues Fortgehen der Karte, neues Jögern und Beraten. Der König, von der anderen Seite in den Saal eingetreten, wird aufmerksam, man benachrichtigt ihn: „Ja, es hat durchaus seine Richtigkeit, der Herr ist auf meine Veranlassung eingeladen worden und gehört hierher.“ — Es war der arme Schulmeister einer kleinen benachteiligten Driftsch, der unter schwierigen Umständen eine brave Rettungstat vollführt hatte und auf Befehl des Königs eingeladen worden war. Der König trat auf ihn zu, schüttelte ihm die Hand, drückte ihm seinen Dank aus und überreichte ihm die zum Gedächtnis dienende Karte, die ihm gewährt ist, so mit ihm geräume Zeit.

Im allgemeinen geht es still und arbeitsam im Palais in Sofia zu, und die früher oft so erregten Wogen der Parteileidenchaften sind nie hier hineingedrungen. Der König liebt eine anregende Beschäftigung, weiß sie zu beeinflussen, zu lenken, ihr eine bestimmte wohnende, eindringliche Prägung zu geben. Hoch und festig ist ihm die Erinnerung an seine Eltern, an deren Geburts- und Todestagen er in Koburg, wie auch, an erster Stelle treu das pietätvollste Gedächtnis an die Dahingegangenen pflegt. Auch seinen fünfzigsten Ge-

auf die kommenden Wintermonate äußerste Sparsamkeit ge-
boten ist, erschien es rathsam, das mit der Bekanntmachung
vom 19. März 1917 erlassene Verbot, Petroleum zu Leucht-
zwecken abzulesen, nicht schon, wie zunächst vorgesehen war,
mit dem 31. August d. J. enden zu lassen, das Verbot
vielmehr, soweit es den Absatz an Verbraucher betrifft, noch
auf die Zeit bis zum 16. September d. J. einschlägig
zu erstrecken. Eine entsprechende Bekanntmachung des
Reichsanwalter ist im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.
Das Verbot, Leuchtöl an Wiederverkäufer abzugeben,
endet nach wie vor mit dem 31. August d. J. Die Petro-
leumgesellschaften sind also in der Lage, in der Zeit vom
1. September ab die verfügbaren Petroleummengen auszu-
fahren, so daß die Verbraucher damit rechnen können, gleich-
zeitig mit dem Übergang von der Sommerzeit zur Winter-
zeit, der bekanntlich am 17. September erfolgt wieder Petro-
leum zugemessen zu erhalten.

Verordnung über Höchstpreise für Grünlilien.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur
Eicherung der Volkswirtschaft vom 22. Mai 1916 (Reichs-
Gesetzl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Er-
richtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-
Gesetzl. S. 402) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für 100 Kilogramm Grünlilien aus der Ernte 1917
darf bei der Veränderung durch den Erzeuger 90 Mark nicht über-
steigen. Erfolgt die Abnahme nach dem 15. August 1917, so dürfen
den Höchstpreis für folgenden angefangenen halben
Monat 20 Pfennig überschreiten werden.

§ 2.

Der Preis gilt für die gedörrte, gefälschte, unermahlene
Frucht, ausschliesslich Saft, und für Parabeln innerhalb vierzehn
Tagen nach Mitternacht. Für schlechtere Ueberlieferung der Säcke
darf eine Sackelhebegebühr bis zu 2 Mark für die Tonne berechnet
werden.

Der Preis umfasst die Kosten der Beförderung bis zur Ver-
ladestelle des Drees, von dem aus die Ware mit der Bahn oder
zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens derselben.

§ 3.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise
im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1917
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914
(Reichs-Gesetzl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen
vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 25), 23. März 1916
(Reichs-Gesetzl. S. 188) und 23. März 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 253).

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in
Kraft.
Berlin, den 31. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. von Baeffi.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 gehen
wir hierdurch bekannt, daß der Handel mit 1917er Obst-
und Beerenweinen aller Art solange verboten ist, bis wir Höchstpreise
für den Verkauf, Großhandel, Kleinhandel und den Ausfuhr
festgesetzt haben.

Früher geneigte Verkäufe in 1917er Obst- und Beerenweinen
aller Art werden hierdurch für unzulässig erklärt.
Bei Festsetzung der Höchstpreise für 1917er Beerenweine wird
bestimmt, daß Beeren-, Kirschen- und Rhododermweine
früherer Jahrgänge nur zu wesentlich niedrigeren Preisen abgesetzt
werden dürfen.

Berlin, den 1. August 1917.
Kriegsernährungsamt für Weinobst-Einfuhr u. -Verteilung, G. m. b. S.
Baeffi.

Bekanntmachung.

Über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die
Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen vom
4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 327) nachstehende Verord-
nung erlassen:

§ 1.

Die Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspiel-
unternehmer ist außer aus dem in § 2 der Gewerbeordnung an-
gegebenen Gründen zu verweigern, wenn ein Bedürfnis nicht nach-
gewiesen ist.

hursitzig verlebte er in der schönen Residenzstadt in aller
Stille, jener gedankend, denen er so viel verdant, aber auch
jener in seinem bulgarischen Reiche, die von Krankheit heim-
geschickt sind, denn er littete an diesem Tage eine halbe
Million Dosa zur Erhaltung eines Sanatoriums für
Kriegsranke. Zu der thätigsten Seimant seines Ge-
schicks und zu den Angehörigen des letzteren hat er stets
eng Beziehungen unterhalten, und nicht nur vermandtschaft-
liche, sondern auch warme freundschaftliche verknüpfen ihn
mit dem künftigen Herzog Karl Edward von Sachsen-
Coburg-Gotha und dessen ammutiger Gemahlin, die beide
wiederholt zum Besuche in Sofia geweiht.

Der König, der die Mehrzahl der europäischen Sprachen
geläufig beherrscht, ist von ungemessener Belesenheit in
der Belletratur und verlorf auf allezeit die geistigen und
mündlichen Strömungen der Welt, sein Interesse nicht
tinder den Fortschritten der Technik und Industrie zuwenden
und auch die Mittelliteratur eifrig beachtend. Gedens-
schäftlich hielt er die Musik, ein begleiteter Ansänger Rich-
zagners. Seine Liebe zur Naturkunde, namentlich der
Botanik, hat sich der König trotz seiner zahllosen ermt-
en Pflichten bewahrt. Eine wahre Erquickung und ihn tief er-
freuende Beschäftigung ist es ihm, wenn er auf seinen ge-
gentlichen Erholungsstätten die Berge ersteigen, Blumen
und Pflanzen sammeln, Schmetterlinge fangen oder solche
aus Raupen züchten kann. Die Schätze gehen dann sorgsam
verpackt nach Bulgarien, wo sie den Sammlungen eingereiht
werden. Als der Sultan den König bei seiner Anwesenheit
in Konstantinopel nach seinen Wünschen fragte, lautete die
Antwort: „Ich habe nur den einen Wunsch, frei und un-
abhängig in Kleinasien botanisch zu arbeiten.“ — Auf einem
Spaziergange in Sofia fand er eine Taube, die sich verkürzt
hatte, er nahm sie in seine Hand, erwiderte sie, brachte sie mit
sich ins Palais und gab dort den Befehl, sie zu pflegen; wenige
Stunden später, in einem Ministerat, erinnerte er sich des
armen Tierchens und man mußte ihm sogleich Mitteilung
über dessen Befinden machen. — „Weshalb war's mit einem
Sechund, an dessen munteren Spielen sich der König von
seinem Hauptgeschäft am Meer nahe Euzinograd erzuete
und dessen Rang er verdohnte hat. Als er hörte, daß ein
türkischer Kaiser, der von dieser Anordnung ebenfalls nichts
gewußt, das Tier gefangen hatte und in Karna in einem
Käfig zügte, fuhr er sofort dahin, kaufte dem Tieren den
Sechund für 100 Dosa ab und gab dem munteren Gefellen
die Freiheit wieder. —

§ 2.
Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Den Zeitpunkt des
Auskrafttretens bestimmt der Reichsanwalter.
Berlin, den 3. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanwalter. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über die Veranstaltung von Höchstpreisen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die
Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen vom
4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 327) nachstehende Verord-
nung erlassen:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig Höchstpreise öffentlich veranlassen will,
bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu verweigern,
1. wenn wegen des Nachfolgenden Tatsachen vorliegen, welche die
Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen
den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden, oder
wenn der Nachfolgende die erforderliche Zuverlässigkeit in
bezug auf den Gewerbebetrieb nicht nachzuweisen vermag;

2. wenn die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlich-
keiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen
Anforderungen nicht genügen. Die Landeszentralbehörde oder
die von ihr beauftragte Behörde kann Bestimmungen über diese
Anforderungen erlassen;
3. wenn der den Verhältnissen des Bezirkes entsprechenden An-
zahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.
Der Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Ge-
meindebehörde zuzustimmen zu hören.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Ver-
anhaltung der Höchstpreise den Gesetzen oder guten Sitten zuwider-
läuft, oder wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des
Gewerbetreibenden dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Ge-
werbebetrieb ergibt; aus denselben Gründen kann solchen Per-
sonen, die das Gewerbe zu einer Zeit begonnen haben, als eine
Erlaubnispflicht dafür noch nicht bestand, der Gewerbebetrieb
unterzagt werden.

§ 2.

Die Landeszentralbehörde bestimmt die Behörde, durch welche
die Erlaubnis erteilt, verweigert oder zurückgenommen oder der Ge-
werbebetrieb unterzagt wird und regelt das Verfahren.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft wird
bestraft, wer den in § 1 bezeichneten Gewerbebetrieb ohne die
vorgeschriebene Erlaubnis unternimmt oder fortsetzt oder von den
bei der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen abweicht. Zuwider-
handlungen verfallen binnen 3 Monaten.

§ 4.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung finden insoweit An-
wendung, als nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen
getroffen sind.

§ 5.

Die Verordnung tritt am 1. September 1917 in Kraft. Den
Zeitpunkt des Auskrafttretens bestimmt der Reichsanwalter.
Berlin, den 3. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanwalter. Dr. Helfferich.

Localer Teil.

Die gewerbliche Betriebszahlung.

Das Kriegsamt hat, wie wir bereits mitteilten,
im Einverständnis mit dem Reichsamte des Innern
eine gewerbliche Betriebszahlung angeordnet, die
um die Zeit des 15. August stattfinden soll.

An der Spitze der neuhen Nummer der „Amtlichen
Mitteilungen und Nachrichten“ des Kriegsamts veröffent-
licht der Leiter des Kriegsamts General Troener einen
Aufruf, in dem es heißt:

„Ich erwarte, daß die Stadt- und Gemeindeverwal-
tungen, Ihre Städtischen Ämter, Ihre Bezirke und
Behörden durch verständnisvolle, opferfreudige Mitarbeit
mit der geforderten Unterlegen versehen werden. Ich
vertraue aber auch, daß jeder deutsche Gewerbetreibende,
gleich ob Fabrikant, selbständiger Metzger, Kaufmann,
Hausgewerbetreibender usw. die geleisteten Kräfte
gewissenhaft und mit sorgfältiger Ueberlegung ausfüllen
wird. Die Fragen sind auf das für die Heeresverwaltung
Notwendigste beschränkt worden. Soll das Wert gelingen,

Als einst König Ferdinand, damals noch Fürst, seinen
Oheim, den Herzog von Lumale, der ihn seit Jahren nicht
gesehen, belagerte, rief jener verunrobt aus: „Ferdinand,
bit du?“ „Wahrhaftig, ich bin wie Europa: Ich erkenne
dich nicht.“

Es hat recht lange gedauert, bis Europa den Fürsten
und König Ferdinand erkannte, seine Bedeutung, seine Ziele,
sein Leben und Streben. In der Kraft des Lebens lebend,
hat der König seine welthistorische Aufgabe erkannt und
durchgeführt, hat Großes gewollt und Großes vollbracht, hat
seinen Namen in jene Tafel der Geschichte eingeschrieben, die
unvergänglich nur Heiden und Wölfe vergehnet.

Kleines Feuilleton.

Die Kohlenverfassung der Theater. Das Bestreben der
Wohnungsgenossenschaft hat in Gemeinschaft mit dem Kartellgesetz
eine Eingabe an den Reichsanwalter gerichtet, die dem
Hinweis auf die Aufrechterhaltung der Theaterbetriebe, für die
deutschen Theater ausreichende Belegverorgung erbitet. Die
Wäunen haben, so heißt es in der Eingabe, ein stilles und nation-
ales Wert zu vollbringen und: „Die unverminderte Vollbringung
dieses Wertes erfordert aber um so dringender und wichtiger, je
mehr die mit dem Krieg unverzüglich verknüpfte wirtschaft-
liche Schwierigkeiten, Nahrungsmittelknappheit usw. zu Sorgen
und Ängsten im Volke führen. Dem tiefer dringenden Bild kann
es nicht verborren bleiben, welche außerordentliche Bedeutung
für einen zünftigen Gange nicht fehlender, geistiger Art
aufkommt, wie das deutsche Theater in seiner Verbindung ein
solches darstellt. Der hat auch die aufstrebende Wirkung
der unterhaltenen Darbietungen der Bühne als ein moralischer
Faktor von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit erwähnt werden.
So ergeht es als ein Gebot der human- und gesellschaftspoliti-
schen Fürsorge, die ungehörte, unbeachtete Durchführung der
deutschen Theaterbetriebe zu fördern und zu ermöglichen.“

Schließlich verweist die Eingabe auf die Vorkillungen
für Kärntnerarbeiter und hält es für angesetzt, das
Theater in noch größerem Umfange als bisher den breiten,
besonders milderbetesteten Schichten zugänglich
zu machen. Damit wird die Bitte verknüpft, für den Aus-
fall an Einnehmern, der den Theatern durch die weiteren Volks-
verstellungen entsteht, einen erheblichen, Gehaltteil des Reiches,
etwa aus den Kriegsbudgets, zur Verfügung zu stellen und den
Einzelstaaten ähnliche Massnahmen anzuregen.
Der Weg zum Ziel: Durchzuführen ist der Wahlpruch einer
leben erzielenden Sondernummer des Simplicissimus, die
besonders reichhaltig mit künstlerischen und literarischen Bei-
trägen seiner namhaftesten Mitarbeiter ausgestattet ist.

lo müssen freiwillige Kräfte mitwirken, um die gewerb-
lichen Betriebe aller Art aufzuheben und für die richtige
Ausführung der Kräfte zu sorgen. An Männer und
Frauen, alt und Jung, ergeht deshalb die Aufforderung,
sich der Gemeinbewerwaltung als Hüter zur Verfügung
zu stellen.“

In derselben Nummer der Mitteilungen werden dann
zu der wichtigen volkswirtschaftlichen Maßnahme Aus-
führungen gemacht, denen wir folgendes entnehmen:

Die neue Staatlich soll ein Bild von der tiefen
Umgestaltung, die das gewerbliche Leben in
Deutschland während des Krieges erfahren
hat, geben. Das Kriegsamt braucht diese Zahlen, um die
wirtschaftliche Kriegsführung erfolgreich fortsetzen zu können.
Die Zahlung wendet sich an das Handwerk, die Industrie
mit Einfluß des Bergwerbes und der Feinarbeit, die
Baugewerbe, den Bergbau, die Hütten und Salinen, den
Groß- und Kleinhandel, die Gast- und Schankwirtschaften,
einschließlich der Fremdenheime, die Sanatorien und ähn-
liche Einrichtungen, die Erwerbszwecken dienen. Ebenso
werden die Versicherungsgewerbe, die privaten Verkehrs-
unternehmungen, die Theater-, Musik- und Schaufelungs-
gewerbe erfaßt. Auch die Fischerei und Gärtnerei, wenn sie
nicht adernmäßig betrieben wird, gelten als Gewerbe. Da-
gegen sind von der Zahlung die familiären rein landwirt-
schaftlichen Betriebe ausgeschlossen — nur die damit ver-
bundenen Gewerbebetriebe werden festgesetzt. Kranken-
häuser und Lazarette, die überwiegend Wohlfahrtszwecken
dienen, bleiben ebenso unberührt wie die großartigen öf-
fentlichen Unternehmungen des Eisenbahns, Post-, Telegraphen-
und Fernsprechwesens; nur ihre Werkstätten und Fabriken
kommen in Betracht.

Neu ist die Frage nach dem Kohlenverbrauche
der Großbetriebe, neu diejenige nach dem Militärverhältnis
der Wehrpflichtigen, ebenso die Gliederung der Aus-
länder in freie, Kriegsgefangene und Internierte.

Mit Rücksicht auf die Vorbereitungen für eine künftige
Mobilisierung der militärischen und wirtschaftlichen Kräfte
müßte eine gegen die Zahlung von 1907 etwas feinere
Gliederung nach Altersklassen Platz greifen.

Nationaler Frauendienst.

Es sind weiter eingegangen: Frau Strauß 45;
Frau Hedwig Krause, Ertrag eines Lautentorgers 108,50
Mark, f. 5 Mark, Frau Schilke, 30. Rate 12 Mark, Frau
Direktor Scheithauer 100 Mark, Frau Feodor Cohn 50 Mark,
f. Brot 3 Mark, f. Speisungen 100 Mark, Frau Clara Schrad
50 Mark, Marionetten-Aufführung bei Frau Gehmeirat
Lioning unter gütiger Mitwirkung von Frau Dr. Weisbar,
Frau Dr. Roethe, Frau Rotar Schmeider, Opernführer
Schreiber 377 Mark, M. A. 300 Mark, Frau Ulmstrat Meyer
100 Mark, f. Brot 3 Mark, Frau Gertrud Schüringer, Erlös
von Silhouetten-Verkäufen, 8. Rate 100 Mark, Frau Gehmeirat
Fidler 25 Mark, Frau Schilke 12 Mark, Frau Schrad
50 Mark, Frauen-Schimmerein 150 Mark, Aufführung der
Schülerinnen von Frau Zingeborg Einm 90 Mark, Frau Ina
Schilke 12 Mark, f. Brot 3 Mark, Lehrermitteln für
Ferienhorte 225 Mark, f. Speisungen 200 Mark, Frau Clara
Schrad 50 Mark, vom Feldgrauen B. 50 Mark.

Zusammen 2.170,50 Mark.
Bank für Handel und Industrie, Filiale
Halle a. S. Bergmeister Hoffmann 50 Mark, Dampf-
schiff-Ges. „Nordsee“ 100 Mark, Kommisfionat C.
Schwefelberg 1000 Mark. Zusammen 1.150 Mark.

Bankhaus H. Lehmann, Frau Pastor Mühlh
150 Mark, Frau Prof. Drews 100 Mark, Stadtkontor 150 Mark,
Paul Dooßoff, 6. Rate 1000 Mark, Star Manufaktur 400
Mark. Zusammen 1.575 Mark.

Bankhaus Reinhold Steiner: Firma Otto
Hendel 113,42 Mark, Prof. Dr. Adolf Sagenleber 50 Mark,
Frentel & Weich 115 Mark, Cont.-Sig.-Comp. G.-G. 200
Mark, Prof. Dr. Adolf Sagenleber 50 Mark, Fleischmeister
Vug. Mangold 325 Mark, Frau Gehmeirat Schmidt-Rimpler
100 Mark, Oberbürgermeister Dr. Rude 1000 Mark, Zinsen von
Wertpapieren 17,50 Mark, Prof. Dr. Ad. Sagenleber 50 Mark,
Ciadial Bauhoff 100 Mark. Zusammen 2.120,92 Mark.

Nachschaffliche Bank der Robing Sach-
sen: Geh. Rat Prof. Dener 100 Mark, Landw. Friedr. Rud-
loff, Wärmlich 1 Mark, def. 1 Mark. Zusammen 102 Mark.
Mitteldeutsche Privat-Bank Fil. Halle
a. S. Saale: Fabrikbes. Gumpert 100 Mark,
Stadtbauptkaffe: C. Pinto, Haag 1000 Mark.
Zusammen 8.218,42 Mark.

Allen Gebern von Herzen Dank namens der hilfsbe-
dürftigen Familien unserer Krieger.
Frau Oberbürgermeister Margarete Rube.

Ueber die Kartoffelversorgung der Kleinpächter

Schreibt Herr Universitätsprofessor W. H. v. H. v. H. v. H.:
„Die Umordnung der Ernte der Frühkartoffeln auf den Kartoffel-
bezug von der Stadt hat bei vielen Kleinpächtern großen
Unwillen erregt, und sie vielfach dazu geführt, die Weiter-
pacht von Land aufzugeben. Es ist dies sehr bedauerlich,
denn es ist an dieser Stelle schon mitgeteilt worden, daß
sicherlich ein Weg gefunden werden wird, um die
durch die Verhältnisse gegebenen Härten
auszugleichen. Jede einzelne Maßregel bedarf der
Erfahrung. Die Frühkartoffeln sind zum Teil sehr spät
gejet worden, und manche Kleinpächter haben
sich für Frühkartoffeln bei der Staatkaufausgabe erhalten. Da-
zu kommt, daß infolge der Witterung die Ernte außerordentlich
ungleich war. Es lag nicht in der Absicht der
vollziehenden Behörde, die Kleinpächter
ungünstiger zu stellen als die Richtigklein-
pächter. Vielmehr besteht das Bestreben, den Kleinpäch-
tern für ihre Mühe bestimmte Vorteile zu sichern. Sie sind
in folgenden gegeben: 1. hat der Kleinpächter eigene gute
Kartoffeln. Er ist unabhängig von der Stadt und den Zu-
sätzlichen der Versorgung, die durch alle möglichen Ver-
hältnisse hervorgerufen werden können; 2. er braucht keine
Zeit zu opfern zum Erheben der Kartoffeln; 3. Der
Schleifer hat einen erheblichen pro Kopf der fami-
lie eine erhebliche Ration; 4. Der Kleinpächter darf
das Verkauft haben, in dieser schweren Zeit mitgeholfen
zu haben, durchzuführen.
Aun kommt die Versorgung der Spätkartoffeln. Die
ganze Organisation des Bundes beruht auf dem Prinzip,

bekannt Personen in einem Goldwarengeschäft der Königstraße für 25 000 Mark Schmuckstücke gestohlen worden.

Gestern, 14. Aug. (Tragödie.) Ein Wagen, in dem zwei Damen eine Ausfahrt unternommen hatten, wurde am Sonnabend nachmittags von dem Landwirt Stödmann vor dem Stadt Theaterplatz 8 angehalten. Nach kurzem Vorwieseln er ließ Stödmann zunächst seine eigene Wehr und richtete dann den Revolver auf deren Begleiterin, Frau Rechtsanwältin Stödmann; auch diese wurde durch Kopfschuß sofort getötet. Nach dieser arbeitsamen Tat verfuhr sich der Landwirt Stödmann, der sich einige Augenblicke als Soldat hier auf Urlaub befindet und ein Bruder des Reichsanwaltes Stödmann hieß, sich durch einen Schuß in den Kopf zu töten; er vermurmelte sich sofort und wurde dann von einem Schutzmänn nach der Polizei übergeführt. Rechtsanwältin Stödmann, die kurz darauf am Tatort erliegen, konnte leider nur bei Tod seiner Frau und seiner Schwägerin feststellen. Die Leichen der beiden Frauen wurden sofort nach der Klinik gebracht. Ueber die Veranostände zu der doppelten Morbital verurteilt noch nichts Bestimmtes.

Friedrichshagen, Thüringer Wald, Kurliste 13 vom 10. 8. zählt 5970 Kurgäste, 3717 Durchziehende, zusammen 9687.

Vermischtes.

Neues Opfer des Aufspringsens auf die Straßenbahn.
In Berlin geriet ein junges Mädchen bei dem Versuch, einen in voller Fahrt befindlichen Straßenbahnwagen der Linie 80 zu besteigen, in der Taubentierstraße an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnisstraße unter den Anhängern, der sie den Brustkorb durchschlug. Das Mädchen war auf der Stelle tot; die Leiche wurde nach dem Schauhaufe gebracht.

Kampf mit einem Wilderer.

Aus Schpreußen wird berichtet: Eines Abends bei Eintritt der Dunkelheit hörte der Gutsförder Verbrändt in Gr. Kaufman in der Gutsförder einen Schuß fallen. Der Förster ging der Schußrichtung nach und fand nach einigen Schritten

nehe der Schießflieger Gutsgränze einen eben erst frankgeschossenen Fasan liegen. Im selben Augenblick sah er in einiger Entfernung einen Mann, anscheinend den Befreier angedeutend, mit einem Gewehr bewaffnet, langsam sich nähern. Auf seinen Anruf blies der Wilderer nicht liehen, sondern näherte sich der Stelle, wo der Fasan lag, das Gewehr schußbereit haltend. Noch einmal rief der Förster ihn näher, jedoch ohne Erfolg. Der Förster ergriff dann den Fasan in die linke Hand traf. Der Förster schloß nun noch einmal, und die Schrotladung ging diesmal dem Wilderer ins Gesicht. Der Betroffene lief schnell der Förster zu und entkam. Die Ministerial Staatsanwaltschaft setzt eine Belohnung von 500 Mark auf die Ergreifung oder Namhaftmachung des Wilderers aus.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Neue Fusion in der Zementindustrie. Der Fusionsgedanke in der Zementindustrie macht weiter Schule. Die Vereinigten Bremer Portland-Zementwerke „Porta Union“ Akt.-Ges. beabsichtigt Complementär- und Commanditanteile bei der Firma Westfälischer Z. Müllens, Portland-Zementwerke in Bestum zu übernehmen. Der finanzielle Vertrag ist bereits abgeschlossen und soll von einer demnächst stattfindenden Generalversammlung genehmigt werden. Im Zusammenhang hiermit soll die Generalversammlung auch über eine Erhöhung des Grundkapitals um 1 075 000 Mark Beschluß fassen. Das Kapital beträgt zurzeit 2 225 000 Mark. Die Dividende stellte sich in den Jahren 1914 bis 1916 auf 9 Prozent, 0 Proz., 0 Proz.

Metallhütte Magdeburg G. m. b. H. Unter dieser Firma ist mit dem Gite in Magdeburg eine Gesellschaft mit einer Million Mark Stammkapital von folgenden Firmen begründet worden: Gesellschaft Schließen in Somberg/Wiederberg, Sacharinfabrik A. G. vormals Halber, Pitt u. Co., Magdeburg, Norddeutsche Zement G. m. b. H., Büchel. Die Gesellschaft bemerkt verlässliche

die Belieferung der mittel- und norddeutschen Schwefelkurenfabriken mit Zn- und Auslandsschwefelsteinen und die Verarbeitung der daraus entfallenden Abfälle, speziell auf Eisen- und andere Metallgehalte. In diesem neuen Werk, dessen Beschäftigter Produzenten- Kommandanten und Großhändlerstellen angeht, werden demnach aus den Schwefelsteinabfällen Metall gewonnen, die für unsere deutsche Industrie von größter Wichtigkeit sind und deren Ausbarmung bisher nur in beschränktem Umfange möglich gewesen ist. Direktor Otto Witt in Magdeburg wurde zum Vorstehen bestellt.

Hirsch-Kupfer- und Messingwerke in Berlin. Die Gewerkschaft umverteilt ihren börslichen Aktienwert durch Erwerb eines größeren Anteils an der Hirsch Kupferhütte in Grotz-Bergbau A. G., in deren Aufsichtsrat demnächst Vertreter des Hirsch-Kupfer-Konzerns gewählt werden.

Schomburg & Söhne, Akt.-Ges., Porzellanfabrik, in Marzau-Reichenhütte. Das Unternehmen ist in dem Ende September ablaufenden Rechnungsjahr 1916/17 zufriedenstellend beschäftigt gewesen. Es besteht Hoffnung, daß die Dividendenzahlung, die in den letzten Jahren unterbrochen werden mußte, wieder aufgenommen werden dürfte. Der vorjährige Reingewinn von 17 175 Mark wurde zusätzlich des Vortrages aus 1914/15 in Höhe von 3972 Mark auf neue Rechnung vorgetragen. Die letzte Dividende für 1913/14 hatte 3 Prozent betragen, während für 1912/13 noch 12 1/2 Prozent Dividende verteilt wurden.

Eine neue Warenverkehrs-Allianz in Kiel. Das große Warenhaus W. G. Köhnen in Kiel ist „Conf.“ in eine Aktiengesellschaft mit 5 Millionen Mark Kapital umgewandelt worden. Die Aktien verbleiben im Besitze der vier Inhaber der Firma.

Deutscher Brauerbund. Der Große Ausschuß des Deutschen Brauerbundes trat Freitag vormittags in Berlin zu einer Sitzung zusammen, an der etwa 400 Vertreter der deutschen Brauereien und Brauereibetriebe teilnahmen. Der Vorsitz in der Versammlung führte der Präsident des Brauerbundes und Direktor der Schultheis-Brauerei, Funte. Das Referat hatte der Direktor der Reichs-Gerstengesellschaft Carl Weinart. Man beschloß die Gründung einer Gebrüdervereinsstelle des Deutschen Brauerbundes, die künftighin den einzelnen Brauereien die Gerste zuführen wird. Zum Geschäftsführer der neu zu errichtenden Gebrüdervereinsstelle wurde Direktor Weinart gewählt.

Mitteldeutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Filiale Halle a. S. | Poststrasse 12. Fernsprecher Nr. 1382, 1383, 1692.

Geschäfts-Anzeiger.

Alle Haararbeiten

Böppe von 3 Mark an. Friseur in größter Auswahl. Versand nach Einsendung einer Haarprobe.

Händen-Reze
Stück 60 S. Dph. 6.50/16

Suppenwäpche 80
mit Friseur von Tinkant v. ausgeh. kühnheit.

Namenhaar.
Zopt-Siebert,
Halle, Leipziger Str. 33 u. 791.

Auskunften.
Beyrich & Greve, Gr. Ulrichstr. 42.

Muhr-Institute.
Emil Bause, Rehmstr. 1, Tel. 5297.

Beide nur in Anstalt.
Schurick's konseff. Pflanzschmied, Ruse und Wabenanfall. Gebr. 1888. Halle a. S., Nothstr. 11-17. Tel. 2389. Verbindung unserer u. anderer Seiden. Raschlaufmaschine auch ohne Verursachung. Aufnahme von Strämen u. über Zell. Verarbeitung aller Arten weißer Seiden, Damast, Blumenst. u. Bedruckung, Stoffe, Maßregeln-Sorten

Beerdigungs-Institute
W. Burkert, St. Ulrichstr. 4.

Bilderrahmen-Fabrik.
Joh. Wende, Mittelstraße 4, Tel. 2821.

Bürstenwaren.
A. Kunzemann, Leipzigerstraße 25 Fernsprecher 2869

Elektr. Licht- u. Kraftanlagen, Beleuchtungs-, Klingel- u. Tel.-Anl., Umänd. all. Gas- u. Petroleumlampen, u. Elektr. u. Gas- u. Wasserzähler.
Franz Berger, Leipzigerstr. 232.

Elektrische Licht- u. Kraftanlagen, Klingel-, Telegraphen-, Allynabnehmer- und Beleuchtungskörper.
L. Rissland, Brandenburgerstr. 26, Telephon 1231, Gehänd. 1872

Künstliche Zähne, Behandlung kranker Zähne, Zahnfüllungen.
Zahn-Heilanstalt von **A. Neubauer,** vorm. (Britannia), Gr. Ulrichstr. 11, Fernr. 3365.

Kohlen, Briketts, Koks
Telephon 5914, Telephon 5914.

Michel-Briketts
anerkannt beste Marke. Hallesches Kohlen- u. Brikett-Kontor, Merseburgerstraße, Ecke Schmilchstr., und anderen Plätzen.

Herrengarderobe u. Mass.
D. Heimstätt & Sohn, Steg 19.

Kinderwagen u. Korbwaren
Theod. Hübr, Leipzigerstr. 94, Tel. 6198.

Korsetts u. Leibbinden.
Special-Corsetfabrik Bernh. Saent, Merseburgerstr. 2, Fernr. 2793.

Lederhandlung.
Noah F., Gr. Klausstr. 7, Tel. 1649.

Lichtbäder usw.
Rejersbad, St. Klausstr. 14, Tel. 2382, Telephon 5371, Joh. Chr. Deisthoffer, alle Wäder, Hand-Massage, Wasserbehandlung, prakt. Fußpflege.

Möbel, Spiegel und Polsterwaren.
Georg Schaalbe, Gr. Märkerstr. 26.

Nähmaschinen, auch Reparaturen.
Singer Co., Näh-A.-G., Leipzigerstr. 23 u. Oststr. 47.

Optiker und optische Anstalten.
R. Kleemann, Moritzwinger 9.

Schirme, Stöske, Pfeifen.
G. Karrae jun., Leipzigerstr. 4

Wollwaren.
Gebr. W. u. S. Seefah, Gr. Ulrichstr. 36

Zahnkünstler.
Willy Mader, am Leipz. Baum.

Offene Stellen
Ges. v. 1. Okt. für kl. best. Haus halt, 2 Ern. u. 1 Kind, nettes

besseres Mädchen od. einj. Stütze
(nicht zu jung) mit g. Fugntiff, welches etwas kochen u. einmadden kann. Angen. Stellung gut. Lohn. Warum g. wird gern. gehalten. Offerten unter B. C. 2875 an Rudolf Mosse, Halle.

Stellengesuche
Gv. Schwester,
28 Jahre alt, Kinder, Wachen, Krankenpflege, Operatonshilfe selbstständig, gute Sprachk., u. gr. Sittlichkeit, gebildet, in Hans u. Küche erfahren, sucht zum 1. od. 15. Okt. post. Stellung als Assistentin in Haushalt, Schwestern, Kurort usw. Nähere Angab. m. Angaben unter R. H. 28 an Rudolf Mosse, Dessau.

Vermietungen
5-Zimmer-Wohnung,
elektrisches Licht, Bad, per 1. 10 zu vermieten.
Merseburger Str. 160, Ecke Köhnstr.

Zu verkaufen
Einfamilienhaus
mit Gart., hochherlich, neu untergebracht, bei Wilsdorf, Göttingen, 9-2 Kam., Bad, Wintergarten, Wärmeschutz, u. bereit. elektr. Licht, Gas, Etablungsanr. für 2500 Mk. zu verkaufen. Ang. unter B. H. 2878 an Rudolf Mosse, Halle erbeten.

Postkarten - Rahmen und Sammel - Rahmen
- empfiehlt -
J. Zoebisch, Große Steinstr. 52.

Pianola - Piano,
minimale Anschaffungskosten, noch neu, für den Anschaffungspreis von 1900 Mk. zu verkaufen. Sehr günst. Gelegenhe.
B. Döll, Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 53/34.

10 Stck. vorzügliche Landhühner
40 woch. alte Landhühner, ca. 10 Wochen alt.
10 Stck. Landhühner, ca. 6 Wochen alt.
40 Stck. Grauhühner, ca. 12 Wochen alt.
zu verkaufen.
G. Lindner, Schulstr. 9, Tel. 4420.

Gold-Füllfederhalter
in allen Preislagen empfiehlt
J. Zoebisch, Große Steinstr. 52.

Der Weg zum Frieden

Heute erscheint No. 20 des Simplificimus als Sondernummer:

Durchhalten!

Dreis 40 Pfg. Ueberall zu haben!
Auch gegen Einsendung von 45 Pfg. direkt vom

Simplificimus-Berlag, München, Subertusstr. 27.

1 Fuchs-Wallach,
1,85 groß, schwer im Juge, toller Gänger, sehr preiswert zum Verkauf.
H. Kramer, Eichen, Karlsruferstr. 49.

Familien-Nachrichten.

Statt jeder besonderen Meldung.
Gestern abend 9 Uhr wurde unser liebes Mütterchen
Frau Marie Thümmel
geb. **Mundt**
von ihrem schweren, qualvollen Leiden durch den Tod erlöst.

Halle und Klötzow i. Pom., den 14. August 1917.
In tiefstem Schmerz
Margarete Thümmel
Hans Thümmel
Betriebschemiker.

Die Trauerfeier findet Freitag nachmittag 3 Uhr in der kleinen Kapelle des Gertraudenriedhofes statt. Daran anschließend die Einschierung.

Möbelfabrik
L. Hauptmann
Kf. Ulrichstr. 56
hat immer noch
große preiswerte
Dorräte! ::
Ca. 150 Musterzimmer!



Heute erhielt ich die erschütternde Gewissheit, dass in den letzten schweren Kämpfen in Flandern bei einem Sturmangriff an der Spitze seiner Kompagnie mein geliebter einziger Sohn, Bruder und Neffe

Erich Buschmann

Leutnant und Kompagnie-Führer in einem Infanterie-Regiment
Ritter des Eisernen Kreuzes 1. Klasse
den Heldentod fand.

Im tiefsten Weh
Frau **Hedwig Buschmann**
Käte Buschmann
Im Namen aller Hinterbliebenen.

Halle, den 13. August 1917.
Wittekindstrasse 31, I.
Beileidsbesuche dankend abgelehnt.

